

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Ulrike Scharf

Abg. Christian Klingen

Abg. Alexander Hold

Abg. Martina Fehlner

Abg. Helmut Markwort

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/16281)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit sind es elf Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile das Wort Herrn Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Maximilian Deisenhofer (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sender haben eine besondere Vorbildfunktion. Das gilt nicht nur für unseren öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern selbstverständlich auch für unsere privaten Lokalsender.

Alle Medien – egal, ob sie privat finanziert oder gefördert sind – haben wegen Ihres Einflusses eine besondere Verantwortung. Diese Verantwortung schlägt sich in Regeln und Gesetzen nieder, die nicht zuletzt deshalb gemacht werden, um unsere Demokratie zu schützen. Fake News, Werbung, die nicht als solche für die Zuschauerinnen und Zuschauer erkennbar ist, politische Einflussnahme, die sich als redaktionell verantwortetes Programm tarnt – all das schadet unserer Demokratie, und je größer der Wirkungsbereich der Sender ist, umso größer ist auch der Schaden. Es liegt daher in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass diese Dinge in unseren Rundfunksendern nicht vorkommen.

Gerade im Hinblick auf die anstehenden Wahlen ist es dringend geboten, die gesetzlichen Regelungen konkreter zu fassen, sodass ganz klar wird, was ein verantwortungsvolles Fernsehen und Radio darf und was nicht. Insbesondere in Zeiten des

Wahlkampfes werden sich hier sicher manche wieder verleiten lassen, die Grenzen des Legalen stark zu strapazieren. Unrühmliche Beispiele gab es bereits im Vorfeld. Zuletzt war das die Ausstrahlung des CSU-Aschermittwochs im TV Mainfranken, und zu diesem Zeitpunkt befanden wir uns noch nicht einmal in der heißen Phase des Wahlkampfes.

Wenn die Grenzen nicht klar gezogen sind und für die Verantwortlichen in den Sendern nicht glasklar ist, was geht und was nicht geht, ist der Scherbenhaufen, vor dem wir danach stehen, viel größer als jeder Vorteil, den das für eine einzelne Partei oder Gruppierung im Wahlkampf vielleicht gebracht hat.

Lassen Sie mich gleich klarstellen: Es geht überhaupt nicht um Zensur. Es ist keine Zensur, wenn die Einhaltung der Grundsätze des Journalismus gefordert wird und entsprechende gesetzliche Regelungen verschärft werden. Die bisherigen Regelungen in diesem Bereich sind zum Teil wirklich absurd; dazu sage ich aber gleich noch mehr.

Grundsätzlich erwarten wir, dass unsere bayerische Medienaufsicht eine Behörde ist, die die Sender auf ihre Verantwortung hinweist. Darüber hinaus erwarten wir, dass die bayerische Medienaufsicht die gesetzlichen Grundlagen bekommt, um dafür sorgen zu können, dass Fake News, die Vermischung von Werbung und Programm sowie politische Einflussnahmen in den Programmen der bayerischen Privatsender insgesamt nicht geduldet werden. Außerdem erwarten wir, dass allen den Sendern ihre Verantwortung bewusst ist und sie ihr Programm so ausgestalten, dass es unsere Demokratie stärkt, die Vielfalt unserer Gesellschaft würdigt und vereint, statt zu spalten. Unter anderem dafür ist der heute vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes nötig.

Bisher ist es der BLM als Aufsichtsbehörde nicht möglich, die wiederholte Ausstrahlung von Sendungen, die bereits in der Kritik stehen und geprüft werden, sofort zu unterbinden. Das Absurde dabei ist, dass die Sender sogar zur Wiederholung verpflichtet sind. Denn würden sie, selbst wenn sie ihren Fehler selber erkannt hätten, keine Wie-

derholung sogar von bereits stark in der Kritik stehenden Sendungen zeigen, wäre das immer noch ein Verstoß. In Artikel 23 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 des Bayerischen Mediengesetzes heißt es dazu – ich zitiere –:

Mit der Betrauung sind die Anbieter [...] verpflichtet zur mehrfach wiederholten Ausstrahlung der in den Nrn. 1 und 2 genannten Programme entsprechend den Informationsinteressen und Sehgewohnheiten der Zuschauer.

In der Aufsichtspraxis erwarten wir von den Sendern mindestens zwei Wiederholungen. Auch hier noch einmal: Einerseits darf die BLM nicht zu einer Zensurbehörde gemacht werden, die bereits im Vorgriff Angebote unterbindet. Andererseits darf sie aber auch nicht handlungsunfähig sein, wenn sie Verstöße feststellt. Wir fordern daher mit unserem Gesetzentwurf heute die Ergänzung des genannten Artikels.

Die Pflicht zur wiederholten Ausstrahlung wird damit bei Angeboten, die durch die BLM geprüft werden, bei denen also ein Verfahren eröffnet wurde, bis zum Ende dieses Prüfverfahrens ausgesetzt. Im Fall einer Beanstandung des Angebots wird natürlich von jeglicher Wiederholung abgesehen. Die fehlenden Sendezeiten müssten dann durch den Anbieter mit neuen Produktionen ausgeglichen werden. Dies sollte im Sinne der Sender und der Aufsichtsbehörde BLM sein.

Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir außerdem erreichen, dass allen die gesellschaftliche Verantwortung bewusst wird, die jeder einzelne Sender trägt. Wir haben daher die Vorschriften zur Ausgewogenheit des Gesamtangebots und die Programmgrundsätze so angepasst, dass sie unsere Lebenswirklichkeit widerspiegeln. So soll künftig gelten, dass alle Rundfunkprogramme – damit sind die Programme und nicht einzelne Sendungen gemeint – nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen dürfen, sondern insgesamt ein ausgewogenes Programm liefern müssen.

Bisher reichte es, wenn dies die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets gewährleistete. In Zeiten, in denen wir uns aber alle über Filter Bubbles

oder eine Abschottungsmentalität beklagen, erachten wir es jedoch als umso wichtiger, dass diese Tendenzen nicht auch noch über Rundfunksender, die wir mit öffentlichen Mitteln fördern, bedient werden.

Wenn wir eine friedliche Gesellschaft wollen, wenn wir Diskriminierungen abbauen wollen und wenn wir für Gleichberechtigung einstehen, müssen sich diese Werte auch in unseren Rundfunkprogrammen niederschlagen. Wir fordern daher in unserem Gesetzentwurf, die bisherigen Programmgrundsätze in Artikel 5 Absatz 1 des Bayerischen Mediengesetzes wie die Achtung der Würde des Menschen und von Ehe und Familie um die beiden folgenden Sätze zu ergänzen und somit konkreter zu machen:

Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, die Achtung vor Glauben und Meinung anderer stärken und der Wahrheit verpflichtet sein. Sie haben dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Rechnung zu tragen.

Natürlich könnte man jetzt kritisch anmerken, dass diese Punkte in der Achtung der Würde des Menschen bereits enthalten sind. Wir vertreten aber die Ansicht, dass dies in vielen Köpfen noch nicht ausreichend verankert ist, um jetzt schon auf eine konkrete Nennung verzichten zu können. Insbesondere der Antidiskriminierung, der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung als auch der Integration von Menschen mit einem unterschiedlichen kulturellen Hintergrund soll nicht nur in den Sendungen, sondern selbstverständlich auch in den Sendern Rechnung getragen werden. Aus unserer Sicht kann die Qualität des Programms dadurch am Ende nur gewinnen.

Lassen Sie mich abschließend klarstellen: Viele Sender werden ihrer Verantwortung heute schon gerecht. Wir sehen aber, dass diese Verantwortung immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden muss und es für die Praxis klare und vor allem verständliche Anweisungen braucht, die man ganz leicht nachlesen und erfragen kann. Daher haben wir im Medienrat der BLM darauf hingewiesen, dass die Sender informiert werden müssen und sie eine Handreichung vor allem für den kommenden Wahlkampf brauchen. Es muss verbindliche Regelungen geben, und wir müssen in den Ausschüssen des Medienrats der BLM diskutieren, wie die Wahlwerbung im Lokalrundfunk zu behandeln ist, was darunterfällt und wie sich die Sender und Parteien zu verhalten haben. Das sollte uns unsere Demokratie wert sein, liebe Kolleginnen und Kollegen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Ulrike Scharf von der CSU-Fraktion. Frau Scharf, bitte schön.

**Ulrike Scharf (CSU):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN schlägt zusätzliche Regelungen im Bayerischen Mediengesetz vor, um eine noch klarere Trennung von Werbung und Programm in den Sendungen der dem Bayerischen Mediengesetz unterliegenden privaten Rundfunkanbieter in Bayern herzustellen. Die Ausgewogenheit der Angebote soll damit verbessert und insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien sollen geschärft werden. Auch die Wiederholung von Sendungen in einem laufenden Prüfverfahren steht im Fokus.

Zum Anlass für den Gesetzentwurf nimmt die Fraktion der GRÜNEN offenbar die Ausstrahlung des 60-minütigen Fernsehbeitrags über die Veranstaltung der CSU Würzburg-Land durch den lokalen Fernsehsender TV Mainfranken im Februar 2021. Dieser Beitrag hat zu einer Programmbeschwerde wegen unzulässiger politischer Werbung geführt und wurde dementsprechend im BLM-Medienrat behandelt, wie das auch vor-

gesehen ist. Die BLM hat festgestellt, dass in diesem Fall keine klare Trennung zwischen Werbung und Programm gegeben war. Es fehlte an der notwendigen journalistischen Einordnung bzw. redaktionellen Verantwortung des Senders für die Übertragung. Letztendlich wurde eine unzulässige Themenplatzierung zu Ungunsten einer politischen Partei festgestellt und die Sendung beanstandet. Man sieht also, dass die Mechanismen funktionieren. Der Anbieter hat sein Fehlverhalten eingeräumt.

Mit Blick auf die medienrechtliche Pflicht zur wiederholten Ausstrahlung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 des Bayerischen Mediengesetzes wurde von einer Einstellung der Wiederholung abgesehen. Herr Kollege, es ist nicht so, wie Sie es beschrieben haben. Die Wiederholung kann durch die Beschwerde, wenn sie behandelt ist, ausgesetzt bzw. gestoppt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass derartige Verstöße bzw. unzulässige Themenplatzierungen zu Ungunsten eines Dritten im Programm nicht unbeanstandet bleiben dürfen, da sie das Vertrauen in eine unabhängige, objektive und journalistisch korrekte Berichterstattung gefährden, ist unbestritten. Die GRÜNEN nehmen diesen Einzelfall jedoch zum Anlass, im Bayerischen Mediengesetz gesetzliche Verschärfungen vorzuschlagen, die zur Sicherung der Ausgewogenheit und der Meinungsvielfalt nicht erforderlich sind. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit sind diese Verschärfungen nicht verhältnismäßig. Die CSU-Fraktion wird diesen Gesetzentwurf ablehnen. Ich darf das im Folgenden begründen:

Erstens. Die Abgrenzung von Werbung und Programm. Ausreichende Bestimmungen für eine klare Abgrenzung zwischen Werbung und redaktionellem Programm sind bereits vorhanden. Nach den Programmgrundsätzen des Artikels 5 des Bayerischen Mediengesetzes müssen Berichterstattungen und Informationssendungen den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Eine Prüfung und

Beanstandung der Sendung von TV Mainfranken durch die BLM war nach der geltenden Rechtslage möglich. Sie wurde durchgeführt und hat auch zu einem sachgerechten Ergebnis geführt.

Zweitens. Zu den Werbegrundsätzen. Hinsichtlich der Werbegrundsätze nimmt das Bayerische Mediengesetz auf die entsprechenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrags Bezug. Dementsprechend muss Werbung als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Dem vom Gesetzentwurf der GRÜNEN erwähnten Ziel, Werbung und Programm klar auseinanderzuhalten, wird somit bereits Rechnung getragen. Der Medienstaatsvertrag enthält für alle Rundfunkveranstalter geltende Regelungen zur Gestaltung von Werbung in Abgrenzung zum redaktionellen Programm.

Drittens. Zu den Programmgrundsätzen. Auch in Bezug auf die Programmgrundsätze sind bereits ausreichende Regelungen vorhanden. Hier braucht es keine Verschärfung. Diese spiegeln die Wertvorstellungen des Gesetzgebers wider und verhelfen ihnen in den Programmangeboten zur Geltung. Die Rundfunkanbieter sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu schützen. Sie dürfen sich auch nicht gegen Völkerverständigung richten. Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind ebenfalls einzuhalten. Eine Erweiterung um zusätzliche Grundsätze halten wir nicht für notwendig. Allen im Gesetzentwurf aufgeführten Erweiterungen kann bereits im Rahmen der geltenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes bzw. der Bayerischen Verfassung begegnet werden. Eine Überfrachtung der Rundfunkprogramme mit weiteren Anforderungen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen sollte mit Blick auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit vermieden und sorgfältig abgewogen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen zusätzlichen Programmgrundsätze haben mit dem selbstgesteckten Ziel des Entwurfs einer klaren Unterscheidung von Werbung

und Programm inhaltlich nichts gemein, sondern sie gehen weit darüber hinaus. Zu bedenken ist außerdem, dass im Medienstaatsvertrag schon geregelt ist, dass Werbung die Menschenwürde nicht verletzen, keine Diskriminierungen aufgrund Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder irreführen darf. Daher stellt sich die Frage, ob es aufgrund der Vorgaben des Medienstaatsvertrags für eine Abgrenzung von Werbung und Programm und die Grundsätze der Programmgestaltung wirklich sinnvoll ist, als Landesgesetzgeber darüber hinausgehende einschränkende Vorgaben zu treffen. Lokale und regionale Anbieter würden damit strengeren Regeln unterworfen als bundesweite private Programme mit einer weitaus größeren Reichweite und Meinungsmacht.

Viertens. Ich komme damit zu den kirchlichen Anbietern. Die Regelung, wonach Rundfunkprogramme nicht einseitig einzelne Meinungsbildungen berücksichtigen oder einseitig einer Gruppe, einer Partei, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen dürfen, stellt einen erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit dar. In der Praxis sind dies vor allem die kirchlichen Anbieter, wie beispielsweise das Münchner Kirchenradio. Die Programmausrichtung wäre mit dem Entwurf, den die GRÜNEN vorlegen, erheblich beeinträchtigt. Demgegenüber sind öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Rundfunkanbieter, also als eigener Veranstalter gemäß Artikel 24 Absatz 1 Nummer 5 des Bayerischen Mediengesetzes, gerade ausdrücklich vorgesehen und vom Gesetzgeber erwünscht. Als Christlich-Soziale Union können wir dieser Regelung unter keinen Umständen zustimmen. Sie würde die Vielfalt der Rundfunkangebote mit ihrer unterschiedlichen Ausrichtung nicht sichern, sondern stattdessen beschneiden und zu einer immer größeren Konformität der Angebote führen.

Noch ein Wort zu den Sanktionen: Die Regelung, wonach ein Verstoß gegen Programmgrundsätze automatisch eine bestimmte Anordnung der BLM nach sich ziehen

muss, ist ebenfalls nicht sinnvoll. Sie nimmt der Aufsichtsbehörde das bisher eingeräumte Ermessen und verringert deren Handlungsspielraum, anstatt ihn zu stärken.

Das Bayerische Rundfunkgesetz gibt für die Sendungen des Bayerischen Rundfunks vor, dass dieser von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein, von Menschlichkeit und von Objektivität getragen sein soll. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ist der BR verpflichtet, verschiedene Auffassungen in ausgewogener und angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Diese Regelung bezieht sich auch auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der in besonderer Weise der Objektivität und der Ausgewogenheit verpflichtet zu sein hat, also nach geltender Rechtslage auf das Gesamtprogramm, nicht auf einzelne Sendungen oder Programme.

Die Programmvorgaben sind für den BR weniger detailliert und strikt formuliert, als es nach dem Gesetzentwurf der GRÜNEN für den privaten Rundfunkanbieter vorgesehen wäre. Die privaten Anbieter wären sogar verpflichtet, bestimmte Programmgrundsätze nach Artikel 5 nicht nur zu beachten, sondern sogar aktiv zu fördern. Damit würde ein klares Ungleichgewicht in der Behandlung von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk entstehen. Dem werden wir nicht zustimmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, noch einige Sätze zur Wiederholungspflicht.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Frau Abgeordnete, denken Sie bitte an Ihre Redezeit.

**Ulrike Scharf (CSU):** Zu diskutieren ist die Frage der Wiederholungspflicht für die Sendungen, die die Fernsehanbieter machen sollten, solange die BLM eine mögliche Beanstandung dieser Sendung prüft. Auch das halten wir nicht für sinnvoll.

Zusammenfassend darf ich sagen: Generell sind alle vorgeschlagenen inhaltlichen und verfahrensbezogenen Verschärfungen, die Sie in diese Gesetzesvorlage aufgenommen haben, am Grundrecht der Rundfunkfreiheit der Anbieter zu messen. Sie

müssen stets der erforderlichen Verhältnismäßigkeit entsprechen. Daher lehnen wir diesen Gesetzentwurf der GRÜNEN ab.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Frau Kollegin Scharf, Sie dürfen am Rednerpult bleiben. – Wir haben noch eine Intervention von Herrn Kollegen Max Deisenhofer. Bitte schön.

**Maximilian Deisenhofer (GRÜNE):** Liebe Kollegin Scharf, ich gebe Ihnen die Möglichkeit, zu den Wiederholungen noch etwas mehr zu sagen, weil mir das noch unklar ist. In Ihrer Rede haben Sie zu Recht vom Ermessensspielraum der BLM gesprochen. Genau dieser Ermessensspielraum soll erweitert werden. Das Problem der Wiederholungen des CSU-Starkbieranstichs war ja, dass das Verfahren bei der BLM erst abgeschlossen war, nachdem die beiden Wiederholungen schon längst gelaufen sind. Dann bringt es nichts mehr zu sagen: Es soll keine weiteren Wiederholungen geben. Mit unserem Gesetzentwurf würden wir der BLM die Möglichkeit geben, bei einem Verstoß zunächst einmal mit den Wiederholungen zu pausieren und dann das Verfahren zu einem guten Ende zu bringen und zu einem Urteil zu kommen. Sollte es beim Status quo bleiben, dann sind die beiden Wiederholungen schon lange gelaufen, bis am Ende darüber entschieden worden ist, ob das in Ordnung war oder nicht. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren; denn Sie haben ja völlig zu Recht gesagt, dass es hier einen Verstoß gab und dass es aus Ihrer Sicht besser gewesen wäre, wenn man hier früher hätte einschreiten können. Dazu fehlt der BLM aber das nötige Handwerkszeug.

**Ulrike Scharf (CSU):** Herr Kollege Deisenhofer, das Handwerkszeug fehlt nicht. Ich habe Ihnen dies zu Beginn meiner Ausführungen dargelegt. Am Beispiel der Sendung von TV Mainfranken, die Sie zum Anlass genommen haben, um dieses Gesetz zu verschärfen, wurde vollkommen klargestellt: Durch Ihre Programmbeschwerde und die Behandlung in der BLM kann auch die Wiederholung und Einstellung einer solchen

Sendung stattfinden. Wir haben hier genügend Vorschriften und sehen es nicht als notwendig an, diese weiter zu verschärfen.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist der Abgeordnete Christian Klingen von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Christian Klingen (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Was die GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf fordern, kommt auf den ersten Blick in scheinbar harmlosem Gewand daher. Die Ausgewogenheit des Gesamtangebots und die Programmgrundsätze sollen geschärft werden, um eine größere Klarheit aufseiten der Anbieter und der BLM, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, zu schaffen. Die Sender sollen verpflichtet werden, eine klare Unterscheidung zwischen Programm und Werbung zu gewährleisten, damit die Zuschauer Fakten, Meinungen und Werbung leichter auseinanderhalten können. Hier drängt sich dem kritischen Betrachter die Frage auf: Seit wann gilt das denn? In einem Land, in dem die Medien zunehmend gleichgeschaltet sind und in dem es kaum noch eine Bandbreite in der Berichterstattung gibt – von Neutralität ganz zu schweigen –, sollen Zuschauer jetzt plötzlich in die Lage versetzt werden, Fakten und Meinungen zu unterscheiden, wo sie doch rund um die Uhr fast ausschließlich mit emotional gefärbten und konformen Aussagen berieselt werden, wie man es gerade in den zurückliegenden Tagen

(Zuruf)

sehr gut bezüglich der zahlreichen empörten Forderungen nach einem kunterbunten, regenbogenfarbenen verunzierten Sportstadion erkennen konnte.

(Beifall bei der AfD)

In einer Zeit, in der die Grenze zwischen Satire und Realität fließend ist – das Schachspiel, ein 1.500 Jahre altes Kulturgut aus dem Orient, gilt mittlerweile auch schon als rassistisch –, scheint ein anderer Aspekt im Gesetzentwurf besagte Grenze bereits überschritten zu haben. Zitat:

Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessensgemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

Wie darf ich das denn verstehen? Die GRÜNEN setzen sich allen Ernstes dafür ein, dass eine Partei wie die AfD im TV-Programm eine angemessene Berücksichtigung findet und dass bei Propagandasendungen nicht nur Karl Lauterbach, der Dirigent des orchestrierten Wahnsinns, zu Wort kommt, sondern auch kritische Wissenschaftler?

(Zuruf)

Nun ja, ganz so war es nicht gemeint, wie man an anderer Stelle im Gesetzentwurf erkennt. Gibt es irgendwelche Beanstandungen, soll – so stellen sich dies unsere grünen Toleranzverfechter vor – die entsprechende Sendung einfach gar nicht ausgestrahlt werden.

(Zuruf)

Dies alles geschieht natürlich zum Schutz unserer Demokratie. Klar, darunter machen es die Protagonisten der Verbotspartei nicht. Hier kommt von unserer Seite ein klares Nein! Anbieter sollen und müssen frei entscheiden können, was sie ausstrahlen; denn sonst kann jeder irgendeine missliebige Sendung beanstanden, bevorzugt eine, die nicht dem vorgegebenen Meinungsspektrum entspricht, und schon wird die Ausstrahlung gestoppt. Willkommen in Nordkorea! Wenn wir schon die Demokratie bemühen, sollten wir in ihrem Namen lieber riskieren, dass auch einmal etwas falsch läuft, als dass wir auf diese Weise die Meinungsfreiheit be- und verhindern.

(Beifall bei der AfD)

Die GRÜNEN wären nicht die GRÜNEN, wäre dieser Gesetzentwurf nicht gespickt mit ihren Lieblingsthemen: Toleranz, Diversität, Gleichstellung und Buntheit – was immer das sein soll – sowie die ganzen "Antis": Antirassismus, Antidiskriminierung, Antisemitismus und Anti-was-auch-immer. – Liest man zwischen den Zeilen, läuft alles auf einen Begriff hinaus: Quote. Nach der Frauenquote, die immerhin die Hälfte der Bürger berücksichtigt, dürfen wir uns dann auf die Bevorzugung zahlreicher kleinerer Gruppen freuen: Migranten, Homosexuelle, Diverse, PoC, also dunkelhäutige Mitbürger, verschiedene religiöse Gruppierungen usw. Kurz gesagt: Political Correctness ersetzt Kompetenz.

Richtig kritisch wird es allerdings bei dem folgenden Satz im Gesetzentwurf der GRÜNEN:

Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

Wenn wir unsere TV-Programme in Zukunft von Ehrbegriffen und Menschen, die einen eher eigenwilligen Bezug dazu haben, dominieren lassen, dann, meine Damen und Herren, sind wir sehr weit von allem entfernt, was mit Demokratie zu tun hat.

Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist Herr Kollege Vizepräsident Alexander Hold. – An dieser Stelle geht einmal ein Dank an die Offizianten, die das Rednerpult immer so wunderbar vorbereiten, damit der nächste Redner sprechen kann.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Hold, bitte schön.

**Alexander Hold (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Weiter Kollege Deisenhofer – jetzt sehe ich ihn gerade gar nicht –, erlauben Sie mir zu Beginn eine persönliche Anmerkung und Einschätzung: Ich befürchte, wir FREIEN WÄHLERN hätten seit vielen Jahren viel häufiger Grund, mangelnde Binnenvielfalt in den Medien zu beklagen, als Ihre Partei. Dies vorausgeschickt, bevor ich feststelle, dass der Gesetzentwurf, den Sie hier vorlegen, ein absoluter Wolf im Schafspelz ist. Sie schildern hier zunächst das Problem der sauberen Trennung und klaren Unterscheidbarkeit von Werbung und redaktionellem Programm. Das ist sicherlich ein wichtiger Grundsatz, aber dies ist im Medienstaatsvertrag auch eindeutig und ausreichend geregelt. Das, was Sie hier als Regelungen bringen, hat mit dem geschilderten Problem jedoch überhaupt nichts zu tun. Sie wollen hier massiv in die Programmfreiheit eingreifen. Dies geht auch massiv über das hinaus, was die öffentlich-rechtlichen Sender zu befolgen haben: Pflicht zur Binnenausgewogenheit, zur Binnenpluralität. Ehrlich gesagt ist das, was Sie hier vorschlagen, das Ende der Vielfalt.

Der entscheidende Punkt ist die Pflicht zur aktiven Förderung bestimmter Ziele, die Sie in Artikel 5 neu einführen wollen. Sie wollen, dass Rundfunkprogramme die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, ein diskriminierungsfreies Miteinander, tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen fördern müssen, dass sie zu Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen müssen und dass sie dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Rechnung tragen müssen. Dies sind ohne Frage hehre Ziele. Das ist aber nichts anderes als Ihre Leitkultur. Damit sind wir beim Stichwort: Leitkultur. Hat sich hier nicht schon einmal jemand eine blutige Nase geholt, als er den Rundfunk dazu verpflichten wollte, eine Leitkultur zu vermitteln? – Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat festgestellt: Das ist verfassungswidrig! Das ist ein massiver Eingriff in das Recht der Rundfunkanbieter, nach eigenen Vorstellungen über den Inhalt ihrer Programme zu entscheiden. Hier zitiere ich den Verfassungsgerichtshof:

Eine solche Pflicht zur positiven Förderung bestimmter Wert- und Zielvorstellungen im Sinn einer "kulturellen Grundordnung der Gesellschaft" [...] ist mit der den öffentlichen Rundfunkanstalten und den privaten Rundfunkanbietern zustehenden Programmfreiheit unvereinbar.

Was Sie hier wollen, ist aus meiner Sicht ganz klar Gesinnungsrundfunk! Dies ist Gesinnungsrundfunk, der ein irrsinniges Misstrauen in die Entscheidungsfähigkeit des Publikums beinhaltet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Damit wäre über diesen Gesetzentwurf eigentlich alles gesagt. Das ist – auf jeden Fall in Teilen – verfassungswidrig. Das ist – wie gesagt – ein Wolf im Schafspelz, weil sie dahinter etwas anderes verstecken, als Sie es hier zunächst einmal mit der Schilderung des Problems angehen wollen. Man könnte sicherlich darüber sprechen, ob es vernünftig gewesen wäre, im Beanstandungsfall die Wiederholungspflicht auszusetzen. Hier wäre ich ganz bei Ihnen. Aber dies ist nur eine Petitesse Ihres Gesetzentwurfes. Alles andere ist so weit von meinem und unserem Verständnis von Medienvielfalt und Programmfreiheit entfernt, dass wir dem auf keinen Fall zustimmen können.

Sie behaupten, die Entscheidungsbefugnis der Landeszentrale oder die Ermessensspielräume würden gestärkt. Das stimmt überhaupt nicht. In Ihrem Gesetzentwurf steht "wird [...] ausgesetzt" nicht "kann aussetzen". "Wird [...] ausgesetzt"! – Da heißt es: "wird [...] abgesehen". Punktum. Da ist keine Ermessensentscheidung mehr. Und in Artikel 16 Absatz 3, den Sie ändern wollen, war bisher eine Ermessensmöglichkeit der Landeszentrale vorgesehen. Genau diese Ermessensmöglichkeit streichen Sie aber, indem Sie sagen, es ist eine Pflicht, auszugleichen. Ehrlich gesagt, kann ich mich nur wundern, wie Sie nach den Erfahrungen, die wir mit der Vorgabe der Leitkultur gemacht haben, bei der Sie, wie ich glaube, relativ laut die Rundfunkfreiheit bemüht haben, nun genau diese Rundfunkfreiheit so massiv verletzen wollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Martina Fehlner von der SPD-Fraktion.

**Martina Fehlner (SPD):** Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Eine der wichtigsten, eine zentrale Aufgabe der bayerischen Medienpolitik ist es, die Unabhängigkeit, die Qualität, die Angebotsvielfalt und die Medienpluralität in den Programmen und in der Berichterstattung zu sichern. Die Vorgaben dafür regelt das Bayerische Mediengesetz, in das auch das duale Rundfunksystem eingebettet ist. Der vorliegende Gesetzentwurf der GRÜNEN zielt darauf ab, das Bayerische Mediengesetz in einigen Artikeln zu ändern bzw. zu modifizieren und eine klarere Unterscheidung von Werbung und Programm der bayerischen privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter zu garantieren.

Für uns stellt sich allerdings die generelle Frage: Brauchen wir tatsächlich eine Verschärfung des Gesetzes, oder sind die im Entwurf der GRÜNEN angesprochenen Positionen nicht schon ausreichend im geltenden Mediengesetz verankert, nur eben nicht in der Ausführlichkeit, wie sie die GRÜNEN wünschen? Das betrifft zum Beispiel auch die Änderung des Artikels 5 Absatz 1, in dem sehr detailliert alle Verhaltensnormen, die Rundfunkprogramme einhalten sollen, aufgelistet sind.

Eine weitere Frage ist: Braucht die BLM mehr Befugnisse für die ihr übertragenen Kontrollaufgaben, oder reicht das vorhandene Instrumentarium aus? – Meines Wissens gab es in den vergangenen Jahren keine gravierenden Beschwerden oder Fälle, in denen die BLM nicht zeitnah, angemessen und überzeugend reagiert hätte. Das war auch so im Fall des beanstandeten CSU-Starkbieranstiches beim "TV Mainfranken".

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, die BLM, hat eine zentrale, wichtige Wächterfunktion. Das heißt, sie genehmigt und beaufsichtigt die privaten Hörfunk-, Fernseh- und Internetangebote in Bayern. Sie agiert nicht nur als Zuschussbehörde, die Subventionsgelder verteilt, sondern sie muss auch tätig werden und eingreifen,

wenn es beispielsweise jugendgefährdende, sittenwidrige, diskriminierende, rassistische und sexistische Programmverstöße gibt. Beanstandet oder rügt die BLM Sendungen und Programme, soll mit der jetzt vorgeschlagenen Gesetzesänderung allerdings ermöglicht werden, sowohl die Ausstrahlung einer Sendung als auch Wiederholungen, zu der die Anbieter laut Artikel 23 des Mediengesetzes verpflichtet sind, auszusetzen. Das will heißen, allein eine Prüfung, ein Verdachtsfall, würde in der Konsequenz bewirken können, dass eine Sendung nicht weiter ausgestrahlt und nicht wiederholt wird. Dies sehen wir eher kritisch. Einem möglichen Missbrauch könnte Tür und Tor geöffnet werden. Auch stellt sich die Frage, was das im Umkehrschluss bedeutet, sollten die Zweifel nicht haltbar sein und sich der programmliche Verdachtsfall nicht bestätigen. Schadensersatzforderungen der Anbieter an die BLM dürften hier vorprogrammiert sein.

Für uns steht fest, dass auch der Medienstaatsvertrag immer auf dem Prüfstand bleibt und immer wieder neu geändert werden muss, wenn es darum geht, ihn dem sich stets wandelnden Medienverhalten und der Mediennutzung der Menschen anzupassen bzw. neuen Entwicklungen in der Medienlandschaft Rechnung zu tragen. Bei allem gilt es, Artikel 5 des Grundgesetzes, in dem die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit fest verankert sind, nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Menschen in Bayern mit unabhängiger, qualitätsvoller und sorgfältig recherchierter Information zu versorgen und Meinungs- und Medienvielfalt zu sichern, ist oberstes Gebot und muss es bleiben.

(Beifall bei der SPD)

Den Gesetzentwurf werden wir in den Ausschüssen noch ausführlich beraten und miteinander diskutieren.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist Herr Kollege Helmut Markwort von der FDP-Fraktion. Herr Markwort, bitte schön.

**Helmut Markwort (FDP):** Lläuft die Uhr, Herr Präsidents?

**Zweiter Vizepräsidents Thomas Gehring:** Sobald Sie anfangen zu reden, lläuft die Uhr.

**Helmut Markwort (FDP):** Herr Präsidents, meine Damen und Herren! Ja, jetzt ist die Uhr angegangen. Was die GRÜNEN fordern, ist längst Realität. Es wird jeden Tag praktiziert. Die BLM fragt an, kontrolliert, beanstandet selten, hält aber viele Kollegen in den privaten Stationen von der Arbeit ab, weil die Burokratie das erfordert. Ich habe deutschlandweit Recherchen angestellt und kann den Mitarbeitern der BLM, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien bestätigen, dass sie die fleißigsten, aufregendsten Kontrolleure sind. Niemand kontrolliert so intensiv wie die BLM. Alle Anbieter wissen Bescheid. Es wird ganz wenig beanstandet, aber es wird viel gefragt. Das erfordert Burokratie und Recherchen. Da ruft jemand beim Medienrat an: War das Schleichwerbung? Ist das bezahlt? – Nein. – Dann geht das hin und her.

Jetzt kommen die GRÜNEN und wollen das verschärfen. Darin kann ich die Neigung der GRÜNEN zu Verdächtigungen, Verboten und Kontrolle erkennen. Sie wollen das Gesetz verschärfen, das die privaten Anbieter ohnehin schon benachteiligt. Sie wollen Zwang ausüben. Aus einer Kannbestimmung für die BLM soll eine Sollbestimmung werden. Schon beim Verdacht, bei einem vermeintlichen Fehlverhalten, darf eine Sendung, deren Wiederholung verpflichtend ist, nicht ausgestrahlt werden, und zwar bis zum Ende der Überprüfung. Wir wissen, dass die Überprüfungen viele Wochen dauern. Das führt zu wirtschaftlichem Schaden, und das lädt auch zu missbräuchlichem Denunziantentum ein. Jemand kann anrufen, und das tun Leute auch, Wettbewerber, Kunden, die sagen: Das war Schleichwerbung. – Dann wird geprüft. Nach den Regeln, die die GRÜNEN gerne einführen würden, muss die Wiederholung dann ins Archiv gelegt werden. Das ist ein Verlust an Aktualität. Das ist wirtschaftlicher Schaden. Das hemmt den Sender in seiner Arbeit.

Wir müssen auch daran denken, dass die lokalen Fernseh- und Radioanbieter in Bayern unter besonders schweren Bedingungen arbeiten. Die einen Wettbewerber sind die internationalen Medienplattformen, die nahezu ohne jede Aufsicht und Kontrolle Werbung ausstrahlen können. Die anderen sind die Tageszeitungen. Wir alle lieben die Tageszeitungen, aber die haben viel mehr Freiheiten. Ein Beispiel: In der Stadt wird ein Geschäft eröffnet, ein Hotel, ein Touristikzentrum. In der Innenstadt gibt es ein neues Schuhgeschäft. Das ist für den Leser interessant, und darüber berichtet die Zeitung, denn man interessiert sich auch für Verbraucherfragen. Wenn ein lokaler Sender aber darüber berichtet, dann heißt das Schleichwerbung. Wir müssen einmal darüber reden, diese Bestimmungen zu ändern. Das geht bis in die Politik hinein. Sie sehen, dass jetzt manchmal von den Bundesministerien Warnanzeigen veröffentlicht werden. Das bringen die Zeitungen ohne Beanstandungen. Die privaten Medien müssen dafür extra Genehmigungen einholen, die sie oft nur mündlich bekommen.

Über all diesen Details aber steht das entscheidende Argument: Es wäre eine Ungleichbehandlung der bayerischen Anbieter gegenüber den anderen, wenn im Bayerischen Mediengesetz strengere Regeln gelten würden.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind gut in der Zeit, sehr gut in der Zeit, dennoch gehen wir jetzt in die Mittagspause. Wir machen um 12:50 Uhr weiter, also früher, als es im Plan steht; um 12:50 Uhr steht dann also der nächste Tagesordnungspunkt an. Guten Appetit!

(Unterbrechung von 12:20 bis 12:50 Uhr)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben 12:50 Uhr und nehmen damit die Sitzung wieder auf.